

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschluss Nr.: 323-2019

aus öffentlicher Sitzung vom 22.01.2020



04.02.2020

Der Beschluss wurde:

mehrheitlich mit Änderungen beschlossen

Verantwortlich für die Umsetzung:

SB Stadtplanung

Beschlussgegenstand:

2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 "Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße" im Ortsteil Thalheim, Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt

1. die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Öffentlichkeit zum Entwurf der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ mit dem in der Anlage 1 dargestellten Ergebnis;
2. den Oberbürgermeister zu beauftragen, die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen;
3. auf der Grundlage des § 10 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“ im Ortsteil Thalheim, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Anlage 2) und den textlichen Festsetzungen (Teil B, Anlage 3) in der Fassung vom Dezember 2019 als Satzung;
4. die Begründung (Anlage 4) und den Umweltbericht (Anlage 5) zu billigen.
5. Auf den Flächen, die künftig einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgeschlossen.

Der Oberbürgermeister hat von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht:

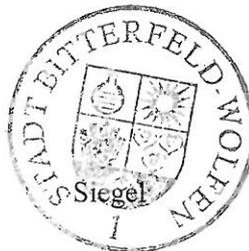
nein

ja

Begründung:

siehe Schreiben vom 31.01.2020


Oberbürgermeister



Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Oberbürgermeister



Stadt Bitterfeld-Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

Vorsitzende des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-
Frau Dagmar Zoschke

Amt für Stadtentwicklung
Verwaltungssitz
OT Stadt Wolfen, Rathausplatz 1
Telefon
03494/6660637
Telefax
03494/66609637
E-Mail
regina.elze@bitterfeld-wolfen.de
Bearbeiter
Frau Elze
Aktenzeichen
61/Stadtplanung
Datum
31.01.2020

Beschluss-Nr. 323-2019 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 22.01.2020 Hier: Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA

Sehr geehrte Frau Zoschke,

hiermit lege ich gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA gegen den Beschluss-Nr. 323-2019 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 22.01.2020 Widerspruch ein.

Der Beschluss ist rechtswidrig i. S. d. § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA.

Unter 1. wurde der Beschlussinhalt um einen Pkt. 5 wie folgt ergänzt: **„Auf den Flächen, die künftig einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgeschlossen.“** Diese Regelung ist im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 7 BauGB nicht möglich, da sich diese Flächen mit der Teilaufhebung nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden. Dieser kann nur Regelungen innerhalb des Geltungsbereiches aufnehmen.

Unter 2. wurde der Beschlussinhalt um die zusätzliche textliche Festsetzung: **Unzulässig sind: Photovoltaikanlagen** ergänzt.

Ziel 58 des Landesentwicklungsplanes legt die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, u.a. Bitterfeld-Wolfen, fest. Der regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg definiert diese Flächen genauer. Demnach liegen die Flächen des hier betroffenen Bebauungsplanes nicht innerhalb des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Ziel 1) und auch nicht innerhalb eines regional bedeutsamen Standortes für Industrie- und Gewerbe (Ziel 2). Ziel 3 des regionalen Entwicklungsplanes der Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, „In den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsamen Standorten für Industrie- und Gewerbe ist die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikanlagen unzulässig...“, trifft deshalb nicht zu. Eine Anpassungspflicht in der Bauleitplanung besteht nicht. Das Vorhaben steht im Einklang mit der Raumordnung.

Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich als Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet zulässig, wenn diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen

Hausadresse:
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 6660 0
Fax: (03494) 6660 111
Internet: www.bitterfeld-wolfen.de
E-Mail: info@bitterfeld-wolfen.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN DE71 800537220034 0040 73
BIC NOLADE21BTF
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE89 120300000000 8934 53
BIC BYLADEM1001

Sprechzeiten:
Montag: 9-12 und 13-16 Uhr
Dienstag: 9-12 und 13-18 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9-12 und 13-18 Uhr
Freitag: 9-12 Uhr

Wir haben den Bogen raus.



und der ergänzte Entwurf gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen. Erfolgt das nicht, liegt hierin ein beachtlicher Mangel (vgl. § 214 BauGB) vor, es besteht die Gefahr einer Normenkontrollklage. Sollte der Bebauungsplan aufgrund dessen unwirksam werden, so gilt altes Recht, das heißt, dass die Ursprungsfassung des Bebauungsplanes TH 1.1 wieder in Kraft tritt. Rügt niemand innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des B-Planes diesen, wird der Mangel unbeachtlich (§ 215 BauGB). Trotzdem verletzt der Beschluss geltendes Recht.

Die neu eingehenden Stellungnahmen zum ergänzten Beschluss müssen in die Gesamtabwägung einfließen, das Ergebnis muss in die Satzung eingehen.

Der wesentlich größere Teil der ausgewiesenen Gewerbeflächen gehört allerdings der Stadt (nur ca. 1 ha ist privat), die die unzulässigen Nutzungen jederzeit über den Verkauf der Flächen regeln kann (in der Anlage dargestellt). Der ausdrückliche Ausschluss von Photovoltaikanlagen ist nicht notwendig, deshalb ist davon abzusehen.

Nach alledem ist der Beschluss rechtswidrig.

Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, so dass der am 22.01.2020 gefasste Beschluss Nr. 323-2019 nicht ausgeführt werden darf. Der Stadtrat muss erneut über die Angelegenheit verhandeln. Verbleibt er im Ergebnis der erneuten Beschlussfassung bei seiner Entscheidung vom 22.01.2020, so muss ich erneut widersprechen und die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schenk
Oberbürgermeister

Anlage
Eigentumsanteile

Darstellung der Eigentumsanteile

2. Änderung Bebauungsplan TH 1.1 "Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße" Teil A - Planzeichnung

